

Die Allgemeine Verfügung über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) ist Bestandteil der Aktenordnung und am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Gemäß § 6 der Gewahrsamssachenanweisung wurde für das Dienstgebäude Elßholzstraße folgendes angeordnet:

Hinsichtlich der räumlichen Unterbringung der in einfache Aufbewahrung zu nehmenden Gegenstände ordne ich folgendes an:

Objekte, die z.B. wegen ihrer Größe oder ihres Umfangs nicht bei den Akten verbleiben können, sind im Panzerschrankraum der Geschäftsstelle der Strafsenate zu lagern.

Zur Aufbewahrungsbeamtin für alle Abteilungen der Geschäftsstelle wird die Justizhauptsekretärin Christiane Börder bestimmt.

Die besonders gesicherte Aufbewahrung obliegt der Gerichtszahlstelle des Kammergerichts. Zum Aufbewahrungsbeamten wird der jeweilige Verwalter der Zahlstelle bestellt.